Kantonsrat St.Gallen 42.21.03

FD / Motion GRÜNE-Fraktion vom 15. Februar 2021

Corona- und Klimakrise: Steuergerechtigkeit für eine nachhaltige Zukunft

Antrag der Regierung vom 23. März 2021

Nichteintreten.

Begründung:

Die Motionärin verlangt eine Änderung des Steuergesetzes (sGS 811.1; abgekürzt StG). Sie will die Erbschafts- und Schenkungssteuer für direkte Nachkommen unter Berücksichtigung eines angemessenen Freibetrags wiedereinführen; sofern für den Weiterbestand von Unternehmen und das Halten selbstbewohnter Liegenschaften notwendig, soll ein Steueraufschub gewährt werden. Dabei nimmt die Motionärin Bezug auf das kantonale Haushaltsdefizit, das infolge der Covid-19-Pandemie und der Umsetzung der Steuervorlage 17 eingetreten sei; zudem werde der Kanton mit massiven finanziellen Mitteln dem Klimawandel begegnen müssen.

In der Abstimmung vom 8. Juni 1997 haben die St.Galler Stimmberechtigten die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für direkte Nachkommen mit einem Ja-Anteil von über 69 Prozent gutgeheissen (VIII. Nachtragsgesetz zum Steuergesetz, ABI 1997, S. 1260 ff.). Diese Ausnahmeregelung wurde mit der Totalrevision ins neue Steuergesetz übernommen. Demnach sind Zuwendungen an die Nachkommen sowie an die Stief- und Pflegekinder bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäss Art. 146 Abs. 1 StG steuerfrei. Zu erwähnen ist ferner, dass die St.Galler Stimmberechtigten in der Abstimmung vom 14. Juni 2015 die Initiative zur Erbschaftssteuerreform, die auf Bundesebene eine Erbschafts- und Schenkungssteuer – insbesondere auch auf Zuwendungen an direkte Nachkommen – einführen wollte, mit einem Nein-Anteil von 72 Prozent abgelehnt haben.¹

Die Befreiung der direkten Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer lässt sich historisch vor allem mit dem interkantonalen Steuerwettbewerb erklären. Fast alle Kantone sehen eine Steuerbefreiung von direkten Nachkommen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer vor. Einzige Ausnahme mit Blick auf die umliegenden Kantone ist der Kanton Appenzell Innerrhoden, in dem Erbanteile von direkten Nachkommen abzüglich eines Freibetrags von jeweils 300'000 Franken mit einem Steuersatz von 1 Prozent besteuert werden. Hingegen kennt der Kanton Schwyz seit jeher weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer. Dieser Umstand hat seinerzeit massgeblich zur Steuerbefreiung der direkten Nachkommen im Kanton St.Gallen beigetragen.

Eine Wiedereinführung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für direkte Nachkommen würde dazu führen, dass der Kanton St.Gallen an Konkurrenzfähigkeit im Steuerwettbewerb verliert. Vermögende Personen könnten aufgrund der höheren Steuerlast aus dem Kanton wegziehen oder von einem Zuzug in den Kanton absehen. Dies hätte auch negative Folgen für die Einkommens- und Vermögenssteuereinnahmen.

Vgl. https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/va/20150614/can594.html.

Ferner würde eine Erbschafts- und Schenkungssteuer für direkte Nachkommen die Nachfolgeregelung bei Familienunternehmen und Landwirtschaftsbetrieben erschweren. Die Erbschaftsund Schenkungssteuer kann bei einem Generationenwechsel zu einer grossen finanziellen Belastung für die Nachkommen und damit zu Liquiditätsproblemen führen. Zwar sieht die Motion vor, dass zwecks Weiterbestand von Unternehmen ein Steueraufschub, falls notwendig, ermöglicht werden soll. Abgesehen vom zusätzlichen administrativen Aufwand einer solchen Regelung ändert diese aber nichts daran, dass den Betrieben Kapital entzogen wird, falls kein Steueraufschub notwendig ist. Ebenso wird bei Betrieben, denen im Zeitpunkt des Erbgangs oder der Schenkung ein Steueraufschub gewährt würde, die Erbschafts- und Schenkungssteuer zu einem späteren Zeitpunkt, namentlich beim Wegfall des Steueraufschubs, erhoben. Dieses Kapital kann in diesen Fällen nicht mehr im Interesse des Betriebs eingesetzt werden, was gleichermassen der Wirtschaftskraft und dem Erhalt von Arbeitsplätzen schaden könnte.

Aus steuersystematischer Sicht ist des Weiteren darauf hinzuweisen, dass die Erbschafts- und Schenkungssteuer die bereits mit der Einkommens- und Vermögenssteuer erfasste Vermögensmasse beim Erbgang oder der Schenkung erneut belastet. Damit liegt im Ergebnis eine Mehrfachbelastung desselben Steuersubstrats vor. Dies widerspricht nicht nur dem Vorsorgegedanken.

Aus Sicht der Regierung wäre eine Anpassung der Erbschafts-und Schenkungssteuer für direkte Nachkommen nur dann prüfenswert, wenn mit einer anderweitigen Reduktion einer aktuell hohen Steuerlast (zum Beispiel Vermögenssteuer) die Standortattraktivität des Kantons St.Gallen insgesamt verbessert werden könnte.